

BEGRÜNDUNG der 50. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket“



Gemeinde Waldfeucht

Entwurf zur Offenlage



Inhalt

1	EINLEITUNG	2
1.1	Ausgangssituation	2
1.2	Standortuntersuchung	3
1.3	Planungsanlass	3
2	LAGE DER PLANGEBIETE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
2.1	Einordnung der Gemeinde Waldfeucht in die Region	4
2.2	Beschreibung der Plangebiete	5
2.3	Räumlicher Geltungsbereich	7
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	8
3.1	Landesplanung	8
3.2	Regionalplanung	8
3.2.1	Vorgaben der Regionalplanung	8
3.2.2	Darstellungen des Regionalplanes	10
3.3	Flächennutzungsplan	10
3.3.1	Geplante Konzentrationszone.....	10
3.3.2	Bestehende Konzentrationszonen	10
4	PLANINHALT	10
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
5.1	Umweltauswirkungen	11
5.2	Kompensation	11
5.3	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	12
6	KOSTEN	12
7	FLÄCHENBILANZ	12
8	QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR	13

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von derzeit 4 % auf 15 % im Jahr 2020 ansteigen.¹ Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerrichtungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortgemeinden von Windparks mindestens 70 % des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30 % verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen.

Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Steuerung der Windenergiestandorte wäre demnach nicht möglich, sodass städtebauliche Fehlentwicklungen aufgrund einer Bebauung des gesamten Außenbereiches nicht ausgeschlossen werden könnten. Da dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Demgemäß stehen öffentliche Belange einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die vorgenannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöufigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Standortuntersuchung erstellt, deren Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden.

¹ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 1.1

1.2 Standortuntersuchung

Zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie muss eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen, um geeignete Standorte für die geplante Nutzung, die sogenannten Potenzialflächen zu ermitteln. Die Ermittlung der Potenzialflächen ist im Rahmen einer Standortuntersuchung erfolgt.² Entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt. Demgemäß wurde das Gemeindegebiet zuerst um die harten Tabukriterien reduziert, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierdurch konnte ein Gesamtpotenzial von ca. 1.598 ha ermittelt werden, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich wäre. Durch die Reduzierung dieses Gesamtpotenzials um weiche Tabukriterien, also Kriterien die der gemeindlichen Abwägung unterliegen, wird die Gemeinde in die Lage versetzt, über die harten Tabukriterien hinausgehende Schutzabstände und -bereiche zu definieren.

Nach der Reduzierung des Gemeindegebietes um die harten und weichen Tabuzonen konnten insgesamt drei Potenzialflächen ermittelt werden, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Um die von der Gemeinde angestrebte Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet zu erzielen, müssen alle gleich geeigneten Potenzialflächen zeitgleich ausgewiesen werden. Unter Abwägung zuvor definierter Untersuchungskriterien konnte festgestellt werden, dass die ermittelten Potenzialflächen über eine vergleichbare Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen verfügen. Demgemäß wird im Rahmen der Standortuntersuchung empfohlen, alle drei Standorte als Konzentrationszonen für die Windkraft auszuweisen.

Die bestehenden Konzentrationszonen „Ost“ und „West“ werden von keinen harten Tabukriterien jedoch zu wesentlichen Teilen von den Potentialflächen 1 und 3 überlagert. Aus diesen Gründen sollen sie vollständig bestätigt werden. Der Zchnitt der Fläche 2 erfolgt anhand der in der Standortuntersuchung definierten Kriterien.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Standortuntersuchung könnte der Windkraft eine Fläche von ca. 204 ha zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von 12,77 % an dem Gesamtpotenzial. Demgemäß ist die in dieser Standortuntersuchung getroffene Planungsempfehlung geeignet, um der Windkraft substanziellen Raum zu bieten.

1.3 Planungsanlass

Die Gemeinde Waldfeucht hat mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen (vgl. Abbildung 1). Durch diese wird eine Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet bereits erreicht.

Die Gemeinde Waldfeucht verfolgt das Ziel, den Empfehlungen der durchgeführten Standortuntersuchung, einschließlich der hierin angewandten Untersuchungskriterien zu folgen und somit den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Zu diesem Zweck soll – im Rahmen der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket“ – eine weitere Konzentrationszone ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Standortuntersuchung formal zum Bestandteil dieser Begründung erklärt.

In diesem Zusammenhang können die bestehenden Konzentrationszonen überprüft, an den aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasst und somit weiterhin ausgewiesen werden. Durch die zusätzliche Ausweisung neuer bzw. die Bestätigung bestehender Konzentrationszonen kann auch die Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet aufrechterhalten werden. Hierdurch möchte die Gemeinde Waldfeucht der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen, beispielsweise einer Verspargelung entgegenwirken. Insofern besteht ein weiterer Planungsanlass in der Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen.

² VDH Projektmanagement GmbH: Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie – Gemeinde Waldfeucht. Erkelenz, 15.11.2016

Ein zeitliches Erfordernis zur Überarbeitung der bestehenden Konzentrationszonenausweisung besteht aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Regionalplanes. Gemäß Landesentwicklungsplan sind die Regionalplanungsbehörden angehalten, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen darzustellen (vgl. Kapitel 3.1).³ Diese würden die kommunale Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen einschränken. Durch das sogenannte „Gegenstromprinzip“, also die vorweggreifende Ausweisung substantiellen Raumes für die Windenergienutzung, wird die planende Gemeinde jedoch in die Lage versetzt, sich in die Planungen der Regionalplanungsbehörden einzubringen und auf diese Weise einen größtmöglichen Einfluss auf spätere Vorranggebiete zu nehmen.



Abbildung 1: Auszug aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht

2 LAGE DER PLANGEBIETE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

2.1 Einordnung der Gemeinde Waldfeucht in die Region

Das Gemeindegebiet Waldfeucht gehört dem Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, an und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3.027 ha. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde beläuft sich auf ca. 9.100 Einwohner⁴. Die Gemeinde umfasst

³ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-2

⁴ Stand 2013 gem. der Landesdatenbank NRW

die Ortschaften Bocket, Braunsrath, Brüggelchen, Frilinghoven, Haaren, Hontem, Löcken, Obspringen, Schöndorf, Selsten und Waldfeucht. Diese werden von den Gemeinden Gangelt, Selfkant sowie von der Stadt Heinsberg umgeben, die ebenfalls alle dem Kreis Heinsberg angehören.

Die Gemeinde Waldfeucht bildet mit den Gemeinden Selfkant und Gangelt den westlichsten Punkt der Bundesrepublik Deutschland, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Niederlanden. Über eine Länge von ca. 10 km bildet die Gemeindegrenze Waldfeuchts zugleich die Landesgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland.

2.2 Beschreibung der Plangebiete



Abbildung 2: Lage der Fläche 2

Die Fläche 2 umfasst ca. 75 ha und befindet sich im Süden des Gemeindegebietes, angrenzend an das Gemeindegebiet von Gangelt. Umliegende Ortschaften stellen Bocket im Nordwesten, Nachbarheid, Breberen und Brüggen im Südwesten, Langbroich, Harzelt und Schierwaldenrath im Süden, Laffeld im Osten sowie Selsten, Braunsrath und Hontem im Nordosten dar. Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich insbesondere um Landwirtschaft. Unterschiedliche Wirtschaftswege durchziehen die Fläche. Ein bestehender Windpark grenzt unmittelbar südlich an.

Die Gemeinde Waldfeucht hat mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen, die nachfolgend als Konzentrationszonen „Ost“ und „West“ bezeichnet werden. Diese werden im Rahmen der 50. Flächennutzungsplanänderung in der Form bestätigt, als dass sie erneut zur Ausweisung gelangen und um die aus den Potentialflächen 1 und 3 der Standortuntersuchung hervorgehenden Flächen ergänzt werden.



Abbildung 3: Lage der Konzentrationszone „Ost“

Die Konzentrationszone „Ost“ befindet sich im Osten des Gemeindegebietes, angrenzend an das Stadtgebiet von Heinsberg und umfasst eine Fläche von ca. 61 ha. Im Norden, Westen und Südwesten der Fläche erstreckt sich ein Siedlungsband, welches sich aus unterschiedlichen Ortschaften zusammensetzt. Von diesen Ortschaften liegen Haaren, Obspringen, Schöndorf und Braunsrath der Fläche 1 zugewandt. Im Osten befindet sich die Ortslage Heinsberg. Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich insbesondere um Landwirtschaft. Unterschiedliche Wirtschaftswege durchziehen die Fläche. Zudem wurden bereits neun Windenergieanlagen innerhalb der Fläche errichtet.

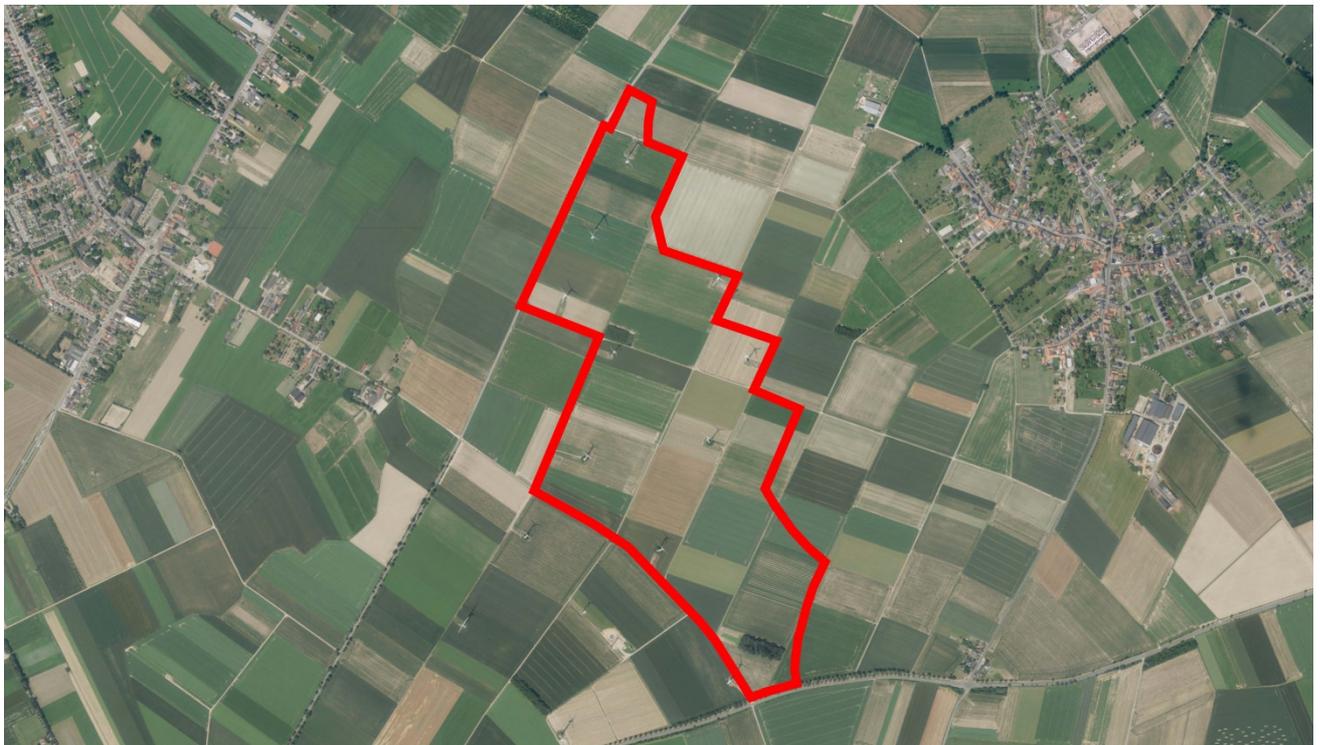


Abbildung 4: Lage der Konzentrationszone „West“

Die Konzentrationszone „West“ befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 71 ha. Umliegende Ortschaften stellen Waldfeucht im Norden und Bocket im Osten dar. Im Südosten befinden sich die Ortschaften Nachbarheid, Breberen und Brüggen der Gemeinde Gangelt. Südwestlich befindet sich die Ortslage Saefelen der Gemeinde Selkant. Nordwestlich liegt die niederländische Ortschaft Koningsbosch. Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich fast ausschließlich um Landwirtschaft. Unterschiedliche Wirtschaftswege durchziehen die Fläche. Im Nordwesten grenzt die Fläche an die K5. Zudem wurden bereits neun Windenergieanlagen innerhalb der Fläche errichtet.

2.3 Räumlicher Geltungsbereich



Abbildung 5: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches entspricht der Empfehlung der Standortuntersuchung und umfasst insbesondere die hierin bezeichnete Fläche 2 sowie die erweiterten Konzentrationszonen „Ost“ und „West“.

Die Fläche 2 umfasst die Gemarkung Waldfeucht, Flur 7, Teile der Flurstücke 128, 129 und 401, die Gemarkung Braunsrath, Flur 25, Flurstück 11 bis 14, 16, 17, 19 bis 25 und 26 sowie Teile der Flurstücke 5 bis 10, 18 und 28, die Gemarkung Braunsrath, Flur 26, Flurstücke 10, 22 bis 25, 30 bis 34, 36, 37, 41 bis 45, 48, 49, 52, 55, 56, 59 bis 66 und 78 sowie Teile der Flurstücke 1 bis 4, 17 bis 20, 47, 57, 58, 67 bis 77, die Gemarkung Braunsrath, Flur 27, Flurstücke 3, 6 und 7 sowie

Teile der Flurstücke 13 bis 19, die Gemarkung Braunsrath, Flur 28, Flurstück 34 und Teile der Flurstücke 5, 22, 23, 25, 35 und 42 sowie die Gemarkung Braunsrath, Flur 30, Teile der Flurstücke 17, 18, 36, 24 und 43.

Die Konzentrationszone „Ost“ umfasst die Gemarkung Braunsrath, Flur 5, Flurstücke 14 bis 16, 23, 24 bis 31, 36 und 37 sowie Teile der Flurstücke 1 bis 4, 7, 20, 32 bis 35 und 38 sowie die Gemarkung Braunsrath, Flur 10, Flurstücke 4, 5, 14, 26 bis 28, 30 bis 35, 37 bis 42, 46 bis 51 bis 54, 56 bis 66, 69, 70, 77 bis 79 sowie Teile der Flurstücke 29 und 71.

Die Konzentrationszone „West“ umfasst die Flächen Gemarkung Waldfeucht, Flur 8, Flurstücke 95, 96, 236, 237, 162 bis 167, 262, 263 sowie Teile der Flurstücke 90 bis 93, 97 bis 99, 132, 101, 103, 105, 107, 161, 245, 246, 156, 158, 159, 259 bis 261, 265 und 264, die Gemarkung Waldfeucht, Flur 9, Flurstücke 94 bis 96, 98 bis 100, 102, 122 bis 131, 133 bis 136, 162 bis 167, 179, 180, 182, 208, 209, 218 bis 220, 246, 247, 248, 253 bis 258, 260 bis 262, 265 und 266 sowie Teile der Flurstücke 105, 110, 138, 159 und 186 sowie die Gemarkung Waldfeucht, Flur 10, Teile der Flurstücke 179 bis 181, 241, 250 und 251.

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

3.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan wird die Zielsetzung formuliert, bis 2020 mindestens 15 % und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Daher sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Hierzu sollen, wie zuvor auch, die Träger der Regionalplanung Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens zeichnerisch festlegen.⁵

Für das Planungsgebiet Köln, in dem die Gemeinde Waldfeucht liegt, ist als Grundsatz zu berücksichtigen, dass insgesamt 14.500 ha ausgewiesen werden sollen. Nach dem Planungsraum Arnsberg bestehen in diesem Bereich somit die höchsten Kapazitäten. Weiterhin soll die Regional- und Bauleitplanung das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen.⁶ Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.⁷ Insgesamt bestehen somit derzeit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Standortuntersuchung.

3.2 Regionalplanung

3.2.1 Vorgaben der Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen⁸, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen. Dabei soll ergänzend mit Hilfe von textlichen Zielen die Planung von Windparks so gesteuert werden, dass die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und restliche Bereiche, die aufgrund von natürlichen und tech-

⁵ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-2

⁶ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-3

⁷ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-4

⁸ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Seite 124 ff.

nischen Voraussetzungen als raumverträglich eingestuft werden, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 1 der Regionalplanung hinsichtlich der Windkraft sagt aus, dass Planungen für Windenergie in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dabei sollen in erster Linie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen jedoch können Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstreckt werden.

Wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden, können somit in den folgenden Bereichen Windparks geplant werden.

Ziel 2:

- Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,
- regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.

Demgegenüber stehen Bereiche, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen.

Ziel 3:

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht,
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkipfungsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,
- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“.

Gemäß **Ziel 4** gilt zusätzlich für die Planung und Errichtung von Windparks, dass nach landesplanerischen Anforderungen die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, zu vermeiden ist. Außerdem ist zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen zu beachten, dass ausreichende Abstände zu Wohnsiedlungen entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus sind ebenfalls auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks Rücksicht zu nehmen.

3.2.2 Darstellungen des Regionalplanes

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen trifft für alle Konzentrationszonen die Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche kann dem Ziel 1 des Regionalplanes gefolgt werden.

Die bestehende Konzentrationszone „Ost“ liegt zudem vollständig innerhalb eines „Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz“. Die Konkretisierung von diesem erfolgt durch die Festsetzungen des Wasserschutzgebietes Waldfeucht. Demgemäß liegt die Zone vollständig innerhalb einer Wasserschutzzone IIIa. Innerhalb der Wasserschutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Die an die Fläche 2 bzw. bestehende Konzentrationszone „West“ angrenzenden Straßen L228 und K5 werden ferner als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Eine Berücksichtigung ist nach Ansicht der Gemeinde Waldfeucht auf den nachfolgenden Planungsebenen, in dem Rahmen der Standortfindung möglich, beispielsweise durch die Einhaltung der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone.

Die Darstellungen des Regionalplanes stehen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes somit nicht entgegen.

3.3 Flächennutzungsplan

3.3.1 Geplante Konzentrationszone

In dem Bereich der geplanten Konzentrationszone stellt der derzeitige Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht vorwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung steht der geplanten Nutzung nicht entgegen, da landwirtschaftliche Nutzungen auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden können.

Für die L228 wird die Darstellung „Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsflächen“ dargestellt. Diese Darstellung kann in den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, jedoch aus der geplanten Konzentrationszonendarstellung ausgenommen werden.

Im Süden wird kleinflächig die Darstellung „Flächen für Wald“ getroffen. Diese Darstellung ist zur Erfüllung der Planungsziele zu „Grünfläche“ zu ändern.

Insofern können die bestehenden Darstellungen in dem Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

3.3.2 Bestehende Konzentrationszonen

Für die bestehenden Konzentrationszonen trifft der derzeitige Flächennutzungsplan die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ bei teilweiser Überlagerung durch die Randsignatur „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“. Die gewählte Randsignatur ermöglicht die geplante Nutzung, weicht jedoch von dem standardisierten Darstellungskatalog der Planzeichenverordnung ab. Da durch die Planzeichenverordnung hinreichende Möglichkeiten zur Darstellung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung gegeben sind ist die Entwicklung einer gesonderten Darstellung nicht erforderlich. Aus diesem Grund sowie aus Gründen der Vereinheitlichung soll die bestehende Darstellung geändert werden.

4 PLANINHALT

Für die verfahrensgegenständlichen Flächen wird die Randsignatur „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ getroffen. Demgemäß wird die bisherige Darstellung „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ aufgehoben. Die von der Randsignatur überlagerten „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ bleiben von der Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt. Eine direkte Bebauung der

„Flächen für Wald“ mit Windenergieanlagen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ohne weiteres ermöglicht. Hierzu wäre eine zusätzliche Waldumwandlungsgenehmigung zu erteilen. Zudem wird der Wald von dem Bodendenkmal HS24 „Grabenanlage Breuner Maar“ überlagert. Hierdurch wird eine Bebauung mit Fundamenten ausgeschlossen. Lediglich ein Überstreichen mit dem Rotor wäre grundsätzlich möglich, da weder der Wald noch das Bodendenkmal hiervon pauschal Schaden nehmen. Eine abschließende Regelung betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Mitunter werden Teilflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung nicht als Konzentrationszone ausgewiesen, sofern diese Flächen mit den Belangen der Windenergienutzung unvereinbar sind. In dem vorliegenden Fall trifft dies für die Fahrbahn der L228, einschließlich deren Anbaubeschränkungszone zu. Ferner werden auch die Flächen zwischen der Anbaubeschränkungszone und der nördlich davon gelegenen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Fläche 2 nicht als Konzentrationszone dargestellt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Anbaubeschränkungszone würden keine ausreichenden Flächen verbleiben, um mindestens eine Anlage des gewählten Referenztyps⁹ zu errichten.

Um die Belange des Bodendenkmalschutzes hinreichend zu wahren wird das vorhandene Bodendenkmal HS24 „Grabenanlage Breuner Maar“ nachrichtlich durch eine „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterlegen“ gekennzeichnet und es wird der nachfolgende Hinweis in die Planurkunde der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

„Bodendenkmalpflege

Im Süden der Fläche West liegt das Bodendenkmal HS24 „Grabenanlage Breuner Maar“, eine im Gelände deutlich erkennbare Grabenanlage, deren Ursprünge bis in das Mittelalter zurückreichen könnten. Auch auf historischen Karten des 19. Jahrhunderts ist diese Anlage erkennbar. Gem. § 1 (3) DSchG ist das Bodendenkmal zu schützen.“

Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe im Rahmen der 9. FNP-Änderung wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung rechtfertigen würden.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

5.2 Kompensation

Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen hängen von den zu untersuchenden Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windkraftanlagen und deren gesamtem Erscheinungsbild ab. Die Ermittlung der Maßnahmen setzt die genaue Kenntnis des Ist-Zustandes, die fortgeschrittene Planung der Gesamtanlage und die Kenntnis der detaillierten Standorte

⁹ Vgl. VDH Projektmanagement GmbH: Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie – Gemeinde Waldfeucht. Erkelenz, 15.11.2016, Kapitel 5

der einzelnen Windkraftanlagen voraus. Deswegen können im Flächennutzungsplan keine exakten Festlegungen zur Kompensation getroffen werden.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden daher abschließend auf den nachgelagerten Planungsebenen ermittelt und geregelt.

5.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB besteht hierbei eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Aus Sicht der Gemeinde Waldfeucht ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus unterschiedlichen Gründen vertretbar.

Zum einen führt die vorgesehene Bebauung mit Windenergieanlagen zu einer im Verhältnis zum gesamten Plangebiet geringen Versiegelung durch Überbauung und die Anlage von Zuwegungen im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes. Insbesondere da der Wegeausbau vorwiegend bereits vorhandene Wegeparzellen betreffen wird und die Versiegelung für die Fundamente punktuell und somit gering ist. Nicht dauerhaft erforderliche Versiegelungen, beispielsweise für die Kranstellflächen, können nach Umsetzung der Baumaßnahmen zurückgebaut werden und stehen der Landwirtschaft damit wieder zur Verfügung. Während des Betriebs der Windkraftanlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden, sodass die diesbezüglichen Einschränkungen insgesamt unerheblich sind.

Ferner konnte im Rahmen einer Standortuntersuchung festgestellt werden, dass innerhalb der Gemeinde Waldfeucht keine Flächen bestehen, die für eine Windkraftnutzung geeignet wären und keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Somit ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unabdingbar.

6 KOSTEN

Der Gemeinde Waldfeucht entstehen durch die Planung keine Kosten. Die Vorhabenträgerin hat sich auf der Grundlage eines städtebaulichen Planungsvertrages zur generellen Übernahme der Kosten und Nebenkosten dieses Bauleitplanverfahrens bereit erklärt.

7 FLÄCHENBILANZ

Flächenbilanz		
Bezeichnung	Fläche (ca.)	Anteil (ca.)
Erweiterte Konzentrationszone „Ost“	61 ha	3,82 %
Erweiterte Konzentrationszone „West“	71 ha	4,44 %
Fläche 2	72 ha	4,51 %
Summe	204 ha	12,77 %
Gesamtpotenzial gem. Standortuntersuchung	1.598 ha	100,00 %

Tabelle 1: Flächenbilanz

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Waldfeucht am die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket“ beschlossen hat.

8 QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR

GUTACHTEN

- VDH Projektmanagement GmbH: Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie – Gemeinde Waldfeucht. Erkelenz, 15.11.2016
- Büro für Ökologie und Freiraumplanung Hartmut Fehr: Artenschutzprüfung zur Darstellung einer Windkonzentrationszone im FNP der Gemeinde Waldfeucht (Kreis Heinsberg). Stolberg, 10.11.2016

GESETZE

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geänd. durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).
- Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV. NRW. S. 926, zuletzt geändert am 5. März 2013, GV. NRW. S. 133
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen in der Fassung der 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: November 2014)

ERLASSE UND RICHTLINIEN

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016
- Leitfaden – „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen 2012.
- Leitfaden – „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

LITERATUR

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötter, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf